

Übung im Strafrecht für Anfänger

Hausarbeit

Valentin (V) ist vergeblich verliebt in seine diabolische Deutschlehrerin Diana (D). Obwohl V erst 12 Jahre alt ist, erhofft er sich, auf der kommenden Skifreizeit, die in der dritten Februarwoche in der Schweiz stattfinden soll, der D endlich näher zu kommen. D führt allerdings seit einiger Zeit eine Liebesbeziehung mit der schönen Sportlehrerin Sophia (S), die dem V auch bekannt ist. V weiß allerdings nicht, dass die S der D durch ihre immerwährenden Andeutungen, bald heiraten zu wollen, lästig geworden ist und D sie am liebsten wieder loswerden würde.

Neben D und S reist auch die minutiöse Mathelehrerin Maria (M) als weitere Lehrperson mit in die Schweiz. Dort nutzt V schon am ersten Skitag einen Moment der Zweisamkeit im Sessellift, um D seine Liebe zu gestehen. D erkennt ihre Chance, um sich um ein unangenehmes Gespräch zu drücken und sich all ihrer Probleme zu entledigen: Sie sagt V, wenn er sie tatsächlich so sehr liebe, werde er ihr helfen, die S loszuwerden. V solle im Laufe der Woche nachts die schlafende S mit einem Messer erstechen. Da das gesamte Lehrpersonal für alle Zimmer der Herberge Schlüssel besitzt, hat auch D einen Schlüssel für das Zimmer der S. Dieses teilt S sich aufgrund eines vorangegangenen Streits zwischen S und D nunmehr mit M. D weiß, dass S auf dem Schlafsofa schläft, welches sich auf der linken Zimmerseite befindet, während M im Doppelbett auf der rechten Zimmerseite schläft, was sie V auch genauso mitteilt. Um sicher zu gehen, dass der Stich tödlich wird, zeigt sie V eine Videosequenz auf ihrem Smartphone, in dem eine Frau eine andere Person ersticht. Dann sagt sie V, er solle sich keine Sorgen machen, ihm drohe sowieso keine Strafe, und verspricht ihm als Belohnung eine gemeinsame Traumreise nach Teneriffa. V ist bewusst, dass der Plan verwerflich ist und er damit Unrecht tut; da er D aber so gerne mag, sieht er darüber hinweg.

Als V am Abend Küchendienst in der Herberge verrichtet, bietet sich ihm die Gelegenheit, unauffällig ein Küchenmesser mit einer 20 cm langen Klinge einzustecken. D sieht das, lächelt ihm zu und lässt sich bestätigen, dass er sich noch an den ganzen Plan erinnert. Dann händigt sie ihm ihren Schlüssel aus, damit er unbemerkt in das Zimmer von S und M gelangen kann. Schließlich ermahnt D den V, erst nach Beginn der Zimmerruhe tätig zu werden und aufzupassen, dass er

niemandem auf dem Gang begegnet. Sobald alle Schüler:innen auf ihren Zimmern sind, schleicht V sich zum Zimmer von M und S, öffnet es mit dem Schlüssel der D und betritt den Raum. Ohne das Licht anzuschalten, nähert er sich dem auf der rechten Zimmerseite stehenden Bett und hebt das Messer, wie im Video gezeigt, zum Stich auf die dort liegende M. M ist wach und sagt als V gerade zustechen will: „Ich sehe, was Du vorhast.“ V lässt das Messer sinken, verblüfft darüber, dass M und nicht S dort liegt und diese wach ist. M spricht wahrheitsgemäß weiter: „Was Du nicht weißt: Ich bin unheilbar krank und habe nur noch kurz zu leben. Ich möchte die Qualen, die mir schon in wenigen Monaten drohen, nicht erleiden, sondern selbstbestimmt sterben. Ich habe gelesen, dass ich mich dazu auch einer anderen Person bedienen darf. Du kommst mir gerade recht. Bitte mache meinem Leben ein Ende!“ Aus Mitleid mit M, die er immer gern mochte, hebt V das Messer erneut zum Stich. In diesem Moment betritt S, die nichts von dem Gespräch mitbekommen hat, das Zimmer, erblickt V mit dem Messer und nimmt ihn blitzschnell in den Schwitzkasten, was bei V zu Schmerzen und einem blauen Fleck am Hals führt. Zum Stich oder weiteren Verletzungen kommt es nicht.

Wie haben sich die Beteiligten nach §§ 212 und 223 StGB – ggf. in Verbindung mit Vorschriften des Allgemeinen Teils – strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweise:

I. Es ist ein Rechtsgutachten zu erstatten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – nötigenfalls hilfsgutachtlich – eingeht. Das Gutachten darf **25 Seiten** nicht überschreiten. Es ist davon auszugehen, dass alle im Sachverhalt genannten Personen deutsche Staatsangehörige sind. Eine dem deutschen Strafrecht entsprechende Strafbarkeit nach dem Strafrecht der Schweiz darf ohne Prüfung angenommen werden. Sollte sich das Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums ergeben (was nicht nahegelegt werden soll), so darf dieser ohne Begründung nach der sog. eingeschränkten Schuldtheorie behandelt werden.

II. Dem Gutachten sind ein Deckblatt, der Sachverhalt (gern einfach in Kopie), eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen sowie eine unterschriebene Versicherung, dass die Arbeit eigenständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde, beizufügen. Diese Teile zählen im Seitenumfang nicht mit und sind mit römischen Ziffern zu nummerieren; Deckblatt, Sachverhalt und Versicherung dürfen Seitennummern tragen, müssen das aber nicht. Das Rechtsgutachten selbst hat arabische Seitennummern – mit 1 beginnend – zu tragen. Die

[iEHNLMN3NogqYL95M](#). Datei und Papierform müssen nicht im Druckbild, aber inhaltlich identisch sein. In der hochgeladenen Fassung genügt zur persönlichen Identifikation die Matrikelnummer, eine Angabe des eigenen Namens soll im Deckblatt und den weiteren Daten unterbleiben.

VI. Zur Teilnahme an der Übung belegen Sie diese bitte in heiCO (<https://heico.uni-heidelberg.de/>). Dies gilt auch für Studierende, welche die Hausarbeit nur zur Übung im Vorsemester nachschreiben möchten. Die dafür nötigen Einträge in heiCO werden erst gegen Ende der vorlesungsfreien Zeit zur Verfügung stehen. Bitte führen Sie die Belegung möglichst bereits vor Abgabe der Hausarbeit durch. Sie ist Voraussetzung für das Verbuchen von Noten.

Viel Erfolg!

(Version 1 vom 8.2.2025;
eventuelle Berichtigungen werden über die Homepage mitgeteilt)